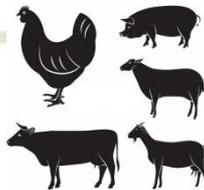


3. Qualitätskriterien

Die Kriterien gelten für

- Haltung, Fütterung, Transport von Fleisch oder andere Produkte (Eier, Milch) liefernden Säugetieren und Geflügel.
- Fischerei,
- Jagd,
- Wildsammlung,
- Getreide-, Gemüse- und Obstanbau

3.1 Fleisch liefernde Tiere (Säugetiere + Geflügel)



Der Schwerpunkt der nah:türlich genießen - Kriterien liegt auf der besonders artgerechten Tierhaltung.

Grundsätzlich und immer gelten für Rinder, Schweine, Schafe, Mastgeflügel und Legehennen, für deren Aufzucht, Mast, den Transport und die Schlachtung



mindestens die Kriterien von NEULAND Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V. (Die Kriterien können unter www.neuland-fleisch.de im Internet nachgelesen werden.)

oder

die Richtlinien der deutschen Bio-Anbauverbände



3.2. Milch liefernde Tiere

3.2.1 Haltung

Milch liefernden Tieren ist während der Weideperiode ganztägiger Weidegang und während der Winterstallperiode täglicher Freigang zu gewähren.

3.2.2 Fütterung

Im Sommer muss frisches Gras gefüttert werden. Es kann auch frisch gemähtes Gras zugefüttert werden, wenn die Weide z.B. bei Regen nicht trittfest ist oder nur eine „Joggingweide“ zur Verfügung steht.

Während der Winterstallperiode darf der Maisanteil höchstens 30% der Gesamtfuttermenge betragen.

Alle Futtermittel müssen frei sein von Bestandteilen aus gentechnisch veränderten Organismen

3.3 Fischerei und Aquakultur



3.3.1 Fischerei:

- Einsatz von Fanggeräten, deren Selektivität höher als gesetzlich vorgeschrieben ist, mit dem Ziel, den Fang untermäßiger Fische zu reduzieren,
- Umweltschonende Fangmethoden zum Schutz der Meeresumwelt, -säuger und -vögel,
- Beschränkung auf regionale Fischarten und nachhaltig bewirtschaftete Bestände (Einhaltung biologischer Referenzwerte), dabei auch Nutzung von Fischarten, die bisher kaum vermarktet werden wie z.B. Brassen, Plötzen,
- Unterstützung der natürlichen Bestände durch gezielte Besatz-Programme wie beim Ostseeschnäpel oder der Kleinen Maräne,
- Dokumentation der Herkunftsangaben beim Fischer (Fangtagebuch, Fangmeldungen) und beim Verarbeiter (Warenbegleitschein).

3.3.2 Aquakultur Kreislaufanlagen:

- Besatzdichten max.: 30 kg/m³, es gilt EGOekoVO, Anhang13a.
- Verzicht auf Futtermittel mit Bestandteilen aus gentechnisch veränderten Organismen

3.3.3 Aquakultur Teichwirtschaft :

- Verwendung von Fischen die unter naturnahen Verhältnissen aufgezogen werden können,
- Der Ertrag pro Jahr in Teichen ist auf 1.500 kg/ha begrenzt, es gilt EGOekoVO, Anhang13a.
- Bei notwendiger Zufütterung Verzicht auf Futtermittel mit Bestandteilen aus gentechnisch veränderten Organismen.

Kontrolle durch

- Einsicht in Produktionsbücher des Lieferanten oder Erzeugers (Futter, Teichnummer oder in der Aquakultur: Beckennummer)
- Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten: Handelsname, lateinischer Name, Herkunft, Teichbezeichnung oder Angabe der Kreislaufanlage bzw. Produktionsanlage oder -teiche

3.4 Jagd und Wildsammlung

3.4.1 Jagd



In immer mehr Jagdbezirken wird die Jagd nach den Erfordernissen des Natur- und Tierschutzes im Sinne einer naturnahen und nachhaltigen Waldwirtschaft erfolgreich praktiziert.

nah:türlich genießen will diese Bestrebungen unterstützen.

Ökologischer Bereich

- Die Jagdausübung soll in ihrem Wirkungsbereich die Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt des Wildes durch Schutz und Nutzung gewährleisten.
- Die Erhaltung und Verbesserung der Wildlebensräume ist ein Ziel der Jagdausübung.
- Die natürliche genetische Vielfalt der Wildarten wird durch eine entsprechende Jagdausübung erhalten und gefördert.
- Die Verwendung bleihaltiger Munition ist untersagt.

Ökonomischer Bereich

- Die Sicherung bzw. Verbesserung der jagdwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit ist ein Ziel der Jagdausübung.
- Die Erhaltung und Förderung der Kondition des Wildes ist ein Ziel der Jagdausübung.
- Die land- und forstwirtschaftliche Schadensvermeidung ist ein Ziel der Jagdausübung.
- Die Nutzung der Synergien mit anderen Wirtschaftszweigen ist ein Ziel der Jagdausübung.

Sozio-kultureller Bereich

- Die jagdlichen Nutzungsinteressen der Bevölkerung werden berücksichtigt
- Eine lokale Arbeitsplatzsicherung im jagdlichen Bereich ist anzustreben
- Die Jagdausübung soll bei der lokalen Bevölkerung eine breite Akzeptanz finden
- Die Bejagung orientiert sich am Wohlbefinden des Wildes

3.4.2 Wildsammlung



Pflanzen und Pflanzenteile aus Wildsammlung müssen gemäß den Anforderungen des “Internationalen Standard für Nachhaltige Wildsammlung von Heil- und Aromapflanzen” (ISSC-MAP, http://www.floraweb.de/map-pro/flyer_german.pdf) gewonnen werden, in die unter anderem bestehende Prinzipien und Richtlinien für nachhaltige Waldnutzung, biologischen Anbau, fairen Handel und Produktqualität eingeflossen sind.

Die Kenntnis und Anwendung dieses Standards ist nachzuweisen.

3.5 Getreide, Gemüse, Obst



3.5.1 Anbau und Pflanzenschutz

Bei der pflanzlichen Erzeugung sind Regeln aus der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Diese dienen insbesondere der Grunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen. Hierbei gilt es, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten, Bodenerosion und Bodenverdichtung zu vermeiden sowie Humusversorgung und biologische Aktivität zu fördern.

Mit den Regeln der guten fachlichen Praxis wird die Nachhaltigkeit der Erzeugung sichergestellt. (vgl. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten , Bundes-Bodenschutzgesetz –BBodSchG, § 17 Gute fachliche Praxen in der Landwirtschaft)

Im Bereich Pflanzenschutz gilt, neben der guten fachlichen Praxis, insbesondere der integrierte Pflanzenschutz gemäß der EU-Vorschrift zum Pflanzenschutz. Prioritär muss hier das Ziel verfolgt werden durch biologische oder physikalische Maßnahmen präventiv zu handeln. Gegen Pflanzenkrankheiten, Schädlinge und zur Unkrautbekämpfung haben biotechnische, biologische und mechanische Maßnahmen, der Anbau widerstandsfähiger Sorten sowie Nützlingseinsatz Vorrang gegenüber chemischen Mitteln.

Beim Einsatz von chemischen Maßnahmen ist nach dem Schadschwellenprinzip zu verfahren. Es wird erst behandelt, wenn die Kosten der Behandlung geringer sind als der mögliche ökonomische Schaden durch Ertragsverluste. Ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zu vermeiden, so sind ausschließlich in Deutschland zugelassenen Mitteln einzusetzen. Pflanzenschutz-Anwendungen müssen aufgezeichnet und deren Erfolg überprüft werden. (vgl. Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden)

3.5.2 Düngung

Die Düngung muss bedarfsgerecht ausgerichtet sein. Zur sachgerechten Feststellung des Düngebedarfs muss der Boden regelmäßig auf seinen Nährstoffgehalt untersucht werden. Der Einsatz von Klärschlamm auf den gesamten Anbauflächen des Betriebes ist untersagt. Gülledüngung ist nur zur Vorfrucht bzw. Zwischenfrucht erlaubt.

Beim Ausbringen von Düngemitteln ist folgendes zu beachten:

- Verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffmengen stehen den Pflanzen zeitgerecht zur Verfügung
- Keine Ausbringung auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Böden
- Kein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer (Einhalten von Mindestabständen, insbesondere bei stark geneigten Flächen)
- Kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer
- Einhaltung von Sperrfristen bei Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff (1. November bis 31. Januar, ggf. länderspezifische Anforderungen beachten!)
- Die Gesamtmenge des aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft aufgebrauchten Stickstoffs soll 170 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr landwirtschaftlich genutzte Fläche im Durchschnitt des Betriebes nicht überschreiten
- Unhygienisierte Gärreste aus Biogasanlagen dürfen als Dünger nicht eingesetzt werden

3.5.3 Saatgut

Es darf kein gentechnisch verändertes Saatgut verwendet werden.



nah:türlich genießen empfiehlt die Verwendung sortenfesten Saatgutes statt Hybridsaatgut.

3.5.4 Qualität

Die Ernte wird erst bei ausreichender Reife und Fruchtentwicklung durchgeführt. Alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen sind auf die Minimierung unerwünschter Stoffe in den gartenbaulichen und landwirtschaftlichen Produkten ausgerichtet. Zur Gewährleistung der Qualität der Produkte nimmt der Betrieb an einem Rückstandsmonitoring teil. Produkte, die im Netzwerk von nah:türlich genießen erzeugt, verarbeitet oder gehandelt werden, müssen gut entwickelt und gereift sein.

3.5.5 Kontrollsystem

Die Anforderungen an Obst- und Gemüse können weitestgehend durch eine QS-System-Zertifizierung des Betriebes oder durch die Erfüllung der Anforderungen des ökologischen Anbaus nach Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der jeweilig gültigen Fassung nachgewiesen werden.

In jedem Fall muss die Rückverfolgbarkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der daraus hergestellten Lebensmittel gewährleistet sein.

i

nah:türlich genießen e.V.

Banksstraße 28
Großmarkthalle Gang A
20097 Hamburg

Fon 05071 6679 734
Fax 05071 6679 735

Gesetzliche Vertreter:
Dr. Carsten Bargmann
Karl Wolfgang Wilhelm

Vorstehende Dokumente sind auch Gegenstand der Vereinsordnung.

Verantwortlich für den Inhalt i.S.d.P: Karl Wolfgang Wilhelm
info@nahtuerlich-geniessen.de